

Rundschreiben Nr. 9/2020

Geschrieben von dott. Thomas Thaler & dott. Otto Reinstaller

Bozen, 25.05.2020

Rundschreiben 2020: Covid-19 – Dekret Neustart vom 19. Mai 2020

Am 19. Mai 2020 ist das neue Hilfspaket der italienischen Regierung (Decreto Rilancio) veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Nachfolgend die wichtigsten Maßnahmen für Unternehmen und Freiberufler.

1 Beiträge INPS

Für den Monat April 2020 sind vonseiten des NISF/INPS weitere 600 Euro zu den gleichen Bedingungen wie für den Monat März 2020 vorgesehen.

Zur Erinnerung: Für den Monat März 2020 konnten Freiberufler, Unternehmer, Gesellschafter und Familienmitarbeiter, die bei der Rentenkasse der Handwerker oder Kaufleute („AGO, gestione artigiani oder commercianti“) oder Sonderverwaltung („gestione separata“) eingeschrieben sind, um einen Beitrag in Höhe von 600 Euro ansuchen.

Voraussetzung hierfür war, dass der Gesuchsteller keine Rente bezieht und in keiner anderen obligatorischen Rentenkasse, mit Ausnahme der INPS-Sonderverwaltung und ENASARCO, eingetragen ist.

Die Auszahlung für April soll automatisch an alle erfolgen, die bereits für März angesucht hatten.

Für Mai sind hingegen unterschiedliche Vorgehensweisen für die folgenden Steuerzahler vorgesehen:

1.1 Eingeschrieben in Sonderverwaltung INPS (gestione separata) mit MWST-Nummer (Freiberufler ohne eigene Pensionskassa)

Die Freiberufler (also ausgenommen Unternehmer, die in der Handelskammer eingetragen sind) bekommen für den Monat Mai einen Beitrag in Höhe von 1.000 Euro, wenn das **Einkommen** (nicht der Umsatz) um mindestens 33% zurückgegangen ist.

Achtung: Der Vergleich des Einkommens mit dem Vorjahr bedarf einer nicht einfachen Berechnung, wobei u.a. auch die anteilige Abschreibung berücksichtigt werden muss.

1.2 Eingeschrieben in Sonderverwaltung INPS (gestione separata) als CoCoCo (in der Regel Verwalter von Gesellschafter)

Verwalter und ähnliche Kunden, die in Sonderverwaltung INPS einzahlen bekommen dann einen Betrag, wenn das Arbeitsverhältnis zum 19.05.2020 aufgelöst wurde.

1.3 Handwerker, Kaufleute usw. (in die jeweiligen Pensionskassa eingetragen)

Die Handwerker, Kaufleute usw. bekommen für April automatisch nochmals die gleiche Zuwendung wie für März. Es wurde zudem der 03.06.2020 als Endtermin für die Einreichung des Antrages festgelegt.

2 Staatlicher Verlustbeitrag für Unternehmer (Art. 25 DL 34/2020):

Der Beitrag steht nur Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz unter 5 Millionen Euro zu, vorausgesetzt die Tätigkeit ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht aufgelassen.

Zudem muss im April 2020 ein Umsatzrückgang von mehr als 1/3 im Vergleich zum April 2019 verzeichnet worden sein. Der Verlustbeitrag ist gestaffelt und wird auf den effektiven Umsatzrückgang berechnet. Es ist folgende Staffelung vorgesehen:

- Betriebe mit einem Vorjahresumsatz unter 400.000 Euro: 20 Prozent
- Betriebe mit einem Vorjahresumsatz von 400.000 bis 1 Mio. Euro: 15 Prozent
- Betriebe mit einem Vorjahresumsatz ab 1 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro: 10 Prozent.

Der Mindestbetrag beläuft sich auf 1.000 Euro für Einzelunternehmen und 2.000 Euro für Gesellschaften.

Der Verlustbeitrag ist steuerfrei und die Antragstellung hat bei der Agentur der Einnahmen zu erfolgen.

Für Betriebe, die ihre Tätigkeit nach April 2019 aufgenommen haben, ist eine Pauschalförderung von 1.000 Euro für Einzelunternehmen, bzw. von 2.000 Euro für Gesellschaften vorgesehen.

Der Antrag muss über die Agentur der Einnahmen gestellt werden. Die diesbezüglichen Anweisungen und Anleitungen werden von der Agentur der Einnahmen erlassen und stehen im Moment noch nicht zur Verfügung.

3 Steuer Guthaben für die Anpassung der Arbeitsplätze

Für Bars und Restaurantbetriebe wird ein Steuerbonus in Höhe von 60 Prozent bis 80.000 Euro auf Spesen für die Anpassung der Räumlichkeiten an die neuen Sicherheitsbestimmungen im Jahr 2020 vorgesehen. Unter die geförderten Spesen fallen Anpassungsarbeiten (auch Baumaßnahmen) sowie Sicherheitseinrichtungen zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus. Der Steuerbonus kann mittels Kompensierung über den Zahlungsvordruck F24 ab dem Jahr 2021 in Anspruch genommen werden.

4 Steuerbonus für Desinfektionsmaßnahmen im Betrieb

Für Desinfektionsmaßnahmen im Betrieb sowie für den Ankauf von Schutzausrüstung zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus wird ein Steuerbonus für Unternehmen von 60 Prozent der im Jahr 2020 getragenen Kosten vorgesehen. Für diesen Steuerbonus ist ein Höchstbetrag von 60.000 Euro vorgesehen, wobei staatlich begrenzte Finanzmittel vorgesehen wurden. Das Steuerguthaben wurde mit dem Dekret Cura Italia eingeführt und mit dem Dekret Liquidità auf den Ankauf von Schutzausrüstung ausgedehnt, wobei für die Umsetzung dieser Bestimmung noch entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen sind.

5 Steuerbonus auf Miet- und Pachtzins (Art. 28 DL 34/2020)

5.1 Allgemein

Der Steuerbonus auf Mietzahlungen wird auf alle Immobilien außer Wohnimmobilien ausgedehnt und gilt für die Monate März, April und Mai 2020. Er gilt zudem auch für Freiberufler und für nicht gewerbliche Körperschaften.

Für Beherbergungsbetriebe mit saisonaler Öffnung werden die Monate die Monate April, Mai, Juni 2020 herangezogen.

5.2 Bedingungen

Um in den Genuss der Steuervergünstigung zu kommen, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Umsatz 2019 nicht über 5 Mio. Euro (kein Limit bei Beherbergungsbetrieben);
- Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in den einzelnen Bezugsmonaten 2020 im Vergleich zu jenen des Vorjahres nötig.

5.3 Gegenstand des Vertrages

Der Steuerbonus gilt künftig auch für Leasing- und Pachtverträge, die die Nutzung einer Immobilie (keine Wohnimmobilie) beinhalten.

5.4 Höhe

Der Steuerbonus beläuft sich auf 60% der bezahlten Miete / Leasingrate oder Pachtzahlung.

Allerdings beträgt dieser bei einem Pachtvertrag oder einem Vertrag mit Dienstleistungen pauschal 30% der bezahlten Pacht im entsprechenden Monat.

5.5 Verwendung

Der Steuerbonus kann im Folgemonat **nach Bezahlung der Miete/Leasing/Pacht** mittels Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 oder in der Steuererklärung in Anspruch genommen werden.

5.6 Zusammenspiel Bestimmung aus dem Dekret „Cura Italia“

Der „alte“ Steuerbonus auf die Mieten von reinen Verkaufslokalen der Klasse C/1 ist mit der neuen Regelung nicht vereinbar. D.h. wurde diese Steuergutschrift bereits angewandt, so darf diese Mietzahlung nicht nochmals berücksichtigt werden, sehr wohl aber, wenn es andere Einheiten gibt, die nicht von der vorigen Regelung berücksichtigt worden sind.

6 Aussetzung IRAP-Saldo 2019 und erste Rate IRAP-Akonto 2020

Das Dekret sieht eine Streichung der IRAP-Saldozahlung 2019 sowie der ersten Rate des IRAP-Akontos 2020 vor. **Diese Beträge sind somit definitiv nicht geschuldet.**

7 Zahlungsaufschub für Steuern und Abgaben

Sämtliche Steuern und Abgaben, deren Zahlungsfristen von den Dekreten Cura Italia und Liquidità auf Juni 2020 aufgeschoben wurden, wurden nochmals verlängert und können nun zins- und straffrei in einer Rate innerhalb 16. September 2020, bzw. in vier Monatsraten ab dem genannten Datum entrichtet werden.

8 Aufschub Zahlung IMU, Streichung der ersten Rate der IMU auf Hotels

Die 1. Vorauszahlung der Gemeindeimmobiliensteuer GIS (IMU) wird auf den 16.12.2020 ausgeschoben. Der Aufschub ist zins- und straffrei. Die meisten südtiroler Gemeinden verschicken die Zahlungsvordrucke dennoch.

Hier bitten wir Sie uns zu kontaktieren, sollten Sie die Zahlung vom 16. Juni aufschieben wollen, sonst werden wir sie wie gewohnt zahlen.

Die am 16. Juni 2020 fällige erste Rate der Gemeindeimmobiliensteuer IMU wird für Immobilien der Katasterkategorie D/2 sowie für die Beherbergung von Gästen genutzten Immobilien gestrichen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Immobilieneigentümer den Betrieb auch selbst führt.

9 Abschaffung der Bestimmungen zur schrittweisen Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die Bestimmungen zur schrittweisen Erhöhung der Mehrwertsteuer werden endgültig gestrichen.

10 Steuerbonus „Bonus vacanze“

Beim „Bonus vacanze“ handelt es sich um einen Steuerbonus, der für den Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben in Italien gewährt wird und Familien mit einem ISEE-Wert unter 40.000 Euro vorbehalten ist. Der Steuerbonus von max. 500 Euro kann erst ab dem 2. Semester 2020 eingelöst werden. Die Zahlung der Leistung muss direkt über den Gastbetrieb, bzw. über einen Tour-Operator oder eine Reiseagentur erfolgen. Der Steuerbonus besteht aus einem Anteil von 80 Prozent Rabatt, der vom Gastbetrieb gewährt wird, und einem Steuerabsetzbetrag von 20 Prozent, der in der Steuererklärung des Gastes geltend gemacht werden kann. Für den Gastbetrieb stellt dieser Rabatt ein Steuerguthaben dar, der mittels Kompensation mit anderen Steuern über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden kann.

11 Steuerbonus energetische Sanierung von Gebäuden

Der Steuerbonus für die energetische Sanierung von Gebäuden wird für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 erweitert.

Um den neuen Superbonus von 110 Prozent in Anspruch nehmen zu können, müssen die Baumaßnahmen entsprechende Kriterien erfüllen sowie eine Verbesserung der Energiewerte (Verbesserung APE um zwei Klassen) mit sich bringen. Betrieblich genutzte Immobilien sind von diesem Steuerbonus ausgenommen.

Wir werden zu diesem Thema in Kürze ein ausführliches Rundschreiben veröffentlichen.

12 Kulanzfrist für die elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen

Die Kulanzfrist für die Übermittlung der elektronischen Tageseinnahmen für Betriebe mit einem Vorjahresumsatz unter 400.000 Euro, die sich noch nicht technisch an die neuen Bestimmungen angepasst haben, wird bis Jahresende verlängert. Dies bedeutet, dass die Nichtanpassung der elektronischen Registrierkasse bis Jahresende straffrei bleibt und die

Tageseinnahmen weiterhin innerhalb des Folgemonats über das Webportal an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden können.

13 Aufschub der Einführung der Lotterie der Kassenbelege

Die Einführung der Lotterie der Kassenbelege wird auf 1. Jänner 2021 aufgeschoben.

14 Verlustbeitrag für Maßnahmen, welche das Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus am Arbeitsplatz reduzieren

Für Investitionen zur Minderung des Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus am Arbeitsplatz, welche nach dem 17. März 2020 getätigt wurden, ist ein Verlustbeitrag vorgesehen. Dieser beträgt maximal 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu neun Mitarbeitern, 50.000 Euro für Unternehmen zwischen zehn und 50 Mitarbeitern und 100.000 für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern.

Ansuchen können alle Unternehmen, welche im Firmenregister der Handelskammer eingetragen sind.

Begünstigt sind Investitionen zur Minderung des Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus mittels Ankauf von:

- Geräten und Ausstattungen zur Isolierung oder Trennung von Arbeitnehmern, zuzüglich der entsprechenden Installationskosten,
- elektronischen und/oder mit Sensoren ausgestatteten Vorrichtungen zur Abstandsregelung von Mitarbeitern,
- Geräten zur Isolierung oder Abtrennung von Mitarbeitern gegenüber externen Nutzern oder gegenüber Mitarbeitern von Lieferfirmen von Gütern und Dienstleistungen,
- Geräten zur Sanifizierung des Arbeitsplatzes; Systemen und Instrumenten zur Kontrolle der Zutritte zum Arbeitsplatz, welche Indikatoren einer möglichen Infizierung feststellen können,
- Geräten und Vorrichtungen zum persönlichen Schutz.

Die Gesuche werden mittels telematischem Verfahren von Invitalia S.p.A. abgewickelt. Die Verfahrensregeln müssen erst festgelegt und veröffentlicht werden.

Die Förderung dieser Investitionen ist mit keiner anderen Förderung, auch nicht steuerlicher Natur, kumulierbar.

15 Kurzzeitmiete (z. B. Airbnb, Booking): Strafe für Unterlassung Meldung

Derjenige, der die Miete oder das Entgelt für die Besetzung einer Immobilie in Kurzzeitmiete kassiert oder bei der Bezahlung der Miete bzw. des Entgelts interveniert, ist verpflichtet, die Aufenthaltsabgabe an die Gemeinde zu bezahlen und innerhalb 30. Juni des Folgejahres diesbezüglich eine telematische Erklärung an die Gemeinde zu übermitteln. Die Art der Übermittlung der Erklärung ist noch vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festzulegen.

Für die unterlassene Übermittlung der Erklärung oder bei falschen Angaben ist eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 bis 200 Prozent des geschuldeten Betrages vorgesehen. Bei fehlender, verspäteter oder teilweiser Zahlung der Aufenthaltsabgabe wird hingegen eine Verwaltungsstrafe von bis zu 30 Prozent des nicht gezahlten Betrages verhängt.

16 MWST auf Desinfektionsprodukte

Eine Reihe von Artikel werden bis zum Jahresende MWST-Frei verkauft („esente IVA“), wobei ausdrücklich festgelegt wird, dass die Vorsteuer dennoch vollumfänglich abzugsfähig ist. Es handelt sich um folgende Güter (italienische Bezeichnungen):

- Ventilatori polmonari per terapia intensiva e subintensiva;
- Monitor multiparametrico anche da trasporto;
- Pompe infusionali per farmaci e pompe peristaltiche per nutrizione enterale;
- Tubi endotracheali;
- Caschi per ventilazione a pressione positiva continua;
- Maschere per la ventilazione non invasiva;
- Sistemi di aspirazione;
- Umidificatori;
- Laringoscopi;
- Strumentazione per accesso vascolare;
- Aspiratore elettrico;
- Centrale di monitoraggio per terapia intensiva;
- Ecotomografo portatile;
- Elettrocardiografo;
- Tomografo computerizzato;
- Mascherine chirurgiche;
- Mascherine Ffp2 e Ffp3;
- Articoli di abbigliamento protettivo per finalità sanitarie quali guanti in lattice, in vinile e in nitrile, visiere e occhiali protettivi, tuta di protezione, calzari e soprascarpe, cuffia copricapo, camici impermeabili, camici chirurgici:
- Termometri;
- Detergenti disinfettanti per mani;
- Dispenser a muro per disinfettanti;
- Soluzione idroalcolica in litri;
- Perossido al 3% in litri;
- Carrelli per emergenza;
- Estrattori R A;
- Strumentazione per diagnostica per COVID-19;
- Tamponi per analisi cliniche;
- Provette sterili;
- Attrezzature per la realizzazione di ospedali da campo.

17 Steuergutschrift Werbekosten

Die Werbekosten in Zeitungen und Zeitschriften, auch Online, werden mit einer Steuergutschrift von 50% bezuschusst. Die Anmeldung muss im September erfolgen.

18 Befreiung Schank- und/oder Speisebetriebe von TOSAP

Die Schank- und/oder Speisebetriebe werden vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Oktober 2020 von der Bezahlung der Abgabe zur Besetzung von öffentlichem Grund befreit.

19 Zusatz Förderungen Südtirol - Beiträge Digitalisierung 2020 der Handelskammer Bozen

Die Handelskammer Bozen unterstützt die Südtiroler Unternehmen bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten durch die Gewährung von Verlustbeiträgen.

Die Förderung beträgt 70% der förderfähigen Ausgaben bzw. max. 10.000 Euro bei einer Mindestinvestition von 3.000 Euro. Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Zur Förderung zugelassen sind Ausgaben, welche ab 01.01.2020 fakturiert und bezahlt werden bzw. worden sind.

Genauere Infos unter: <http://www.hk-cciaa.bz.it/de/transparente-verwaltung/subventionen-beitr%C3%A4ge-zusch%C3%BCsse-wirtschaftliche-verg%C3%BCnstigungen/beitr%C3%A4ge-digitalisierung-2020>

Für alle diesbezüglichen Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Thaler & Partner